

Pflichten beim Umzug

Zum Studieren müssen die künftigen Hochschulbesucher oft erst einmal umziehen. Häufig zahlt der Studienort dafür sogar eine Umzugskostenbeihilfe. Das liegt daran, dass die Gemeinden wegen Zuschüssen des Landes, die sich an der Einwohnerzahl orientieren, daran interessiert sind, möglichst viele Einwohner zu haben. Neben vielfältigen praktischen Problemen der Wohnungssuche entsprechend den individuellen Bedürfnissen (Studentenwohnheim, WG o.ä.) hat der Umzug auch juristische Folgen. Abgesehen von den mietrechtlichen Aspekten ist an die Unterkunftswahl eine Meldepflicht geknüpft. Wer eine Wohnung bezieht, hat sich innerhalb von zwei Wochen bei der zuständigen Meldebehörde anzumelden. Neben dieser Anmeldung muss, soweit eine Wohnung vollständig verlassen wird, auch eine Abmeldung innerhalb zweier Wochen erfolgen. Dabei ist die neue Wohnung oder die sonstige Verbleibsmöglichkeit zu nennen. Abmelden muss sich nicht, wer den Umzug innerhalb des Zuständigkeitsbereichs derselben Meldebehörde vollzieht. Als Wohnung gilt nach dem Gesetz jeder umschlossene Raum, der zum Wohnen oder Schlafen benutzt wird.

Oftmals wird beim Umzug zu Studienzwecken die ursprüngliche Wohnung nicht aufgegeben, beispielsweise beim Zusammenleben mit den Eltern. Dann muss man sich dann auch nicht abmelden. Bei somit mehreren Wohnungen ist eine davon die Hauptwohnung, die andere(n) die Nebenwohnung(en). Was was ist, richtet sich danach, welche Wohnung vorwiegend benutzt wird, im Zweifel, wo der Schwerpunkt der Lebensbeziehungen des Einwohners liegt. Bei der An- oder Abmeldung muss eine Erklärung darüber getroffen werden, welche der Wohnungen die Hauptwohnung ist. Nach der Hauptwohnung richtet sich, welcher Gemeinde man als Bürger angehört. Dort kann man dann auch wählen gehen, erhält die Lohnsteuerkarten und so weiter. Die Meldepflicht wird erfüllt durch das Einreichen des ausgefüllten An- bzw. Abmeldescheins. Meldebehörden sind die Gemeinden. Sie führen die Einwohnermeldeämter. Dort wird auch das Melderegister geführt, in dem verschiedene Daten der meldepflichtigen Einwohner gespeichert werden. Über dieses Melderegister können staatliche Stellen, aber auch Privatpersonen verschiedene Auskünfte über Personen einholen.

Die Nichteinhaltung der Meldepflicht ist eine Ordnungswidrigkeit, die mit einem Bußgeld bedroht ist. Die Gemeinden sind auch aufgrund der Vernetzung der verschiedenen Behörden ganz gut in der Lage, so etwas herauszufinden.